

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 27. November 2012

Aufgrund von § 63 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 27. November 2012 mit Beschluss VV 06/2012 folgende 2. Änderung der Abwassersatzung vom 02. März 2011, veröffentlicht am 05. März 2011 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg, beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

In § 7 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, die Abwassereinleitung bzw. Abwasserbeseitigung fristlos zu unterbinden bzw. einzustellen, wenn die in § 3 Abs.1 und 2 bzw. Abs.5 bezeichneten Personen (Betroffene) den Bestimmungen dieser Abwassersatzung oder der Abwassergebührensatzung (GebS) des Abwasserzweckverbandes Olbernhau vom 02. März 2011 (veröffentlicht am 05. März 2011 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg) zuwiderhandeln und die Unterbindung bzw. die Einstellung erforderlich sind, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden,
 2. die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen einer Messeinrichtung gemäß § 4 Abs.2 GebS zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbands oder Dritter oder schädliche Rückwirkungen auf die öffentliche Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.
- (6) Bei anderen, als den in Abs.5 bezeichneten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Abwassereinleitung bzw. die Abwasserbeseitigung zwei Wochen nach Ankündigung zu unterbinden bzw. einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen darlegen, dass die Folgen der Unterbindung der Abwassereinleitung bzw. der Einstellung der Abwasserbeseitigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass die Betroffenen ihren Zahlungsverpflichtungen bzw. übrigen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachkommen. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Unterbindung der Abwassereinleitung bzw. die Einstellung der Abwasserbeseitigung ankündigen.

- (7) Der Zweckverband hat die Abwassereinleitung bzw. Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder zu ermöglichen bzw. aufzunehmen, sobald die Gründe für die Unterbindung bzw. die Einstellung entfallen sind und die Betroffenen die Kosten, die dem Zweckverband durch die Unterbindung der Abwassereinleitung bzw. die Einstellung der Abwasserbeseitigung entstanden sind, ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, den 27. November 2012



Dr. Laub
Verbandsvorsitzender
AZV Olbernhau



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Dr. Laub
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau

